

Waffenaufbewahrung in Deutschland

neue Vorschriften/Vorgaben ab Juli 2017
§ 36 WaffG und § 13 AWaffV



Erlaubnisfreie Waffen + Munition	Verschlossenes Behältnis
Erlaubnispflichtige Munition	Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss
Langwaffen unbegrenzt, und max. 5 Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung	Wertschutzschrank in Widerstandsgrad 0/N nach EN 1143-1 Euronorm - mit einem Gewicht unter 200 kg
Langwaffen unbegrenzt und max. 10 Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung	Wertschutzschrank in Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 Euronorm - mit einem Gewicht von 200 kg und mehr
Lang- und Kurzwaffen unbegrenzte Stückzahlen und Munition ohne räumliche Trennung	Wertschutzschrank in Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 Euronorm (keine Gewichtsanforderung gegeben)

Wichtige Hinweise:

Nach dem 6. Juli 2017 angeschaffte Waffenschränke in den Sicherheitsstufen A und B nach dem VDMA Einheitsblatt 24992 Stand Mai 1995 sind für die Waffenaufbewahrung nicht mehr zugelassen.

Besitzstandwahrung für alle „Alt-Besitzer dieser A- und B-Schränke“:

§ 36 Abs. 4 WaffG regelt im Detail,

wer weiterhin die Waffenaufbewahrung in A- und B-Schränken vornehmen kann:

- **Waffenrechtliche Erlaubnisinhaber und bisherige Besitzer dieser Waffenschränke**
- **Von berechtigten Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung. ...**